

Optikerverordnung

Vom 30. Juni 1992

GS 31.101

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 33 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973¹, beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

Für die selbständige Berufsausübung als Augenoptiker und -optikerin ist eine Bewilligung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) erforderlich.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung A zur selbständigen Berufsausübung als Augenoptiker und -optikerin wird erteilt, wenn das Diplom über die höhere Fachprüfung (eidg. dipl. Augenoptiker) vorgelegt wird.

² Die Bewilligung B zur selbständigen Berufsausübung als Augenoptiker und -optikerin wird erteilt, wenn das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für gelernte Augenoptiker und der Nachweis einer vierjährigen Berufspraxis nach Lehrabschluss vorgelegt werden.

³ Über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausweise entscheidet die Direktion. Vorbehalten bleiben Bestimmungen von Staatsverträgen und des Bundesgesetzes vom 19. April 1978² über die Berufsbildung.

⁴ Voraussetzung ist ausserdem, dass der Bewerber oder die Bewerberin einen unbescholtenen Leumund geniesst und an keinem mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren physischen oder psychischen Mangel leidet.

§ 3 Bewilligungsgesuch

¹ Dem Bewilligungsgesuch an die Direktion sind beizulegen:

- a. Ausweis über die bestandenen Prüfungen, allenfalls über die vierjährige Berufspraxis;
- b. Auszug aus dem Zentralstrafregister;

¹ GS 25.379

² SR 412.10

c. Leumundszeugnis der Wohngemeinde.

² Der Bewerber oder die Bewerberin für die Bewilligung A haben zugleich bei einem neu zu eröffnenden Augenoptikerbetrieb einen Plan über die räumliche Aufteilung des Betriebes beizulegen.

³ Ausländer und Ausländerinnen, die einen Augenoptikerbetrieb auf eigene Rechnung zu führen beabsichtigen, haben durch Vorlage einer schriftlichen, von der kantonalen Fremdenpolizei visierten Zusicherung des kantonalen Amtes für Gewerbe, Arbeit und Industrie nachzuweisen, dass ihnen die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden wird. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Bestimmungen.

§ 4 Bewilligungserteilung

¹ Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin beurteilt das Gesuch mit den geforderten Unterlagen. Er oder sie stellt der Direktion Antrag.

² Er oder sie ist berechtigt, den Bewerber oder die Bewerberin vorzuladen sowie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate zu inspizieren. Er oder sie kann Fachexperten beiziehen.

³ Die Direktion entscheidet über die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung.

⁴ Die Bewilligung A und B zur selbständigen Berufsausübung wird Ausländern und Ausländerinnen ohne Niederlassungsbewilligung (ohne Ausweis C) für die Dauer der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung (gemäss Ausweis B) erteilt und gegebenenfalls analog dieser verlängert. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Bestimmungen.

§ 5 Umfang der bewilligten Tätigkeit

¹ Die Bewilligung A berechtigt unter Vorbehalt von § 6 Absatz 1 zur:

- a. Vornahme der objektiven Refraktometrie bzw. Skiascopie bei unbeeinflusster Pupille;
- b. subjektiven Brillenglasbestimmung;
- c. Abnahme von Sehtests für die Zulassung zum Strassenverkehr;
- d. Anfertigung und zum Verkauf von Brillen und anderen Sehhilfen (inklusive korrigierende Fertig-Ganzglasbrillen) nach eigener und nach ärztlicher Verordnung;
- e. Kontaktlinsenanpassung;
- f. kontaktlosen Augendruckmessung.

² Die Bewilligung B berechtigt ausschliesslich zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen nach ärztlicher Verordnung und zum Verkauf von korrigierenden Fertig-Ganzglasbrillen unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Buchstabe b. Insbesondere sind dem Inhaber oder der Inhaberin der Bewilligung B die Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen und Lupenbrillen wie auch die Verwendung von ophthalmologischen Instrumenten nicht gestattet.

³ Die Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen dürfen die bewilligte Tätigkeit nur in einem Betrieb ausüben.

§ 6 Berufspflichten

¹ Bei der Refraktionsbestimmung und der Kontaktlinsenanpassung durch Inhaber und Inhaberinnen der Bewilligung A sind folgende Auflagen einzuhalten:

- a. Die Tätigkeiten sind in einem abgetrennten Raum vorzunehmen.
- b. Die Augenoptiker und -optikerinnen sind verpflichtet, bei Beobachtung von Abnormitäten der Augen und bei Verdacht auf pathologische oder altersbedingte Veränderungen eine unverzügliche augenärztliche Untersuchung zu empfehlen; dies gilt auch beim Verkauf von korrigierenden Fertig-Ganzglasbrillen und Fertig-Lesebrillen.
- c. Ohne augenärztliches Rezept ist die Refraktion von Kindern erst ab deren 12. Altersjahr, die Abgabe von Kontaktlinsen erst ab deren 14. Altersjahr gestattet, sofern keine Abnormitäten feststellbar sind.

² Augenoptiker und -optikerinnen im Anstellungsverhältnis dürfen Refraktionsbestimmungen oder Anpassungen von Kontaktlinsen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Inhabers oder einer Inhaberin der Bewilligung A vornehmen.

³ Die Augenoptiker und -optikerinnen haben über die nach ärztlicher Verordnung oder nach eigener Refraktionsbestimmung angefertigten Brillen, Sehhilfen und angepassten Kontaktlinsen eine Kartei zu führen. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

§ 7 Verbote

Ausdrücklich verboten sind:

- a. die Abänderung ärztlicher Verordnungen ohne Rücksprache mit dem Arzt oder der Ärztin;
- b. die Augendruckmessung, sofern damit eine Anästhesie verbunden ist;
- c. die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln.

§ 8 Reklame, Geschäftsanschrift

¹ Sachliche Publikumsreklame ist gestattet, soweit sie nicht aufdringlich ist oder sonst den guten Sitten zuwiderläuft und zu keinen Täuschungen, insbesondere über die berufliche Tätigkeit des Augenoptikers und der -optikerin, Anlass gibt.

² Die Werbung für Augendruckmessung und kostenlose Sehtests ist untersagt.

³ Name und Titel der für die Führung eines Augenoptikerbetriebes verantwortlichen Person müssen an einer für das Publikum von ausserhalb des Geschäftes gut sichtbaren Stelle angeschrieben sein.

⁴ Folgende Bezeichnungen sind als Titel zulässig, wobei auch die weibliche Form verwendet werden kann:

- a. Bei der Bewilligung A: eidg. dipl. Augenoptiker oder Augenoptikermeister, allenfalls Aufführung des ausländischen Diploms.
- b. Bei der Bewilligung B: Augenoptiker.

§ 9 Meldungen

Der Bewilligungsinhaber oder die -inhaberin hat der Direktion die Verlegung des Betriebes, den Stellenwechsel oder die Berufsaufgabe unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Krankheit, Todesfall

¹ Bei längerer Krankheit oder bei Ableben eines Bewilligungsinhabers oder einer -inhaberin kann der von ihm oder ihr geleitete Optikerbetrieb mit Bewilligung der Direktion vorübergehend durch einen Augenoptiker oder eine -optikerin geführt werden, der oder die die fachliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 2 Absatz 1 oder 2 noch nicht erfüllt, zumindest aber das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Augenoptiker oder einen gleichwertigen ausländischen Ausweis hat. Die Direktion legt den Umfang der bewilligten Tätigkeit im Sinne von § 5 fest.

² Das Gesuch hat der kranke Bewilligungsinhaber oder die -inhaberin, der Ehegatte oder der Nachkomme oder der Arbeitgeber der Direktion einzureichen.

³ Dem Gesuch sind ein Ausweis über bestandene Prüfungen, ein Auszug aus dem Zentralstrafregister und ein Leumundszeugnis der Wohngemeinde des betreffenden Augenoptikers oder der -optikerin beizulegen.

⁴ Die Bewilligung wird auf den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ausgestellt und ist befristet. Sie kann verlängert werden.

§ 11 Übergangsrecht

¹ Die aufgrund der Regierungsratsverordnung vom 7. Juni 1977¹ über die selbständige Berufsausübung der Augenoptiker (Optikerverordnung) erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen A gemäss dieser Verordnung.

² Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Einschränkungen im Bereich der Kontaktlinsenanpassung bleiben bestehen. Sie können allenfalls durch eine Zusatzprüfung aufgehoben werden. Die Zusatzprüfung ist der Direktion zu melden.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Regierungsratsverordnung vom 7. Juni 1977² über die selbständige Berufsausübung der Augenoptiker (Optikerverordnung) wird aufgehoben.

¹ GS 26.445

² GS 26.445

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.